



Der Kinderschutzbund

Der Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Jan Kürschner
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail:

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16
info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Kiel, 30. Januar 2026

Stellungnahme des DKSB LV SH zu

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW

Drucksache 20/3684

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Drucksache 20/3706

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Drucksache 20/3690

Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW

Drucksache 20/71

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Gelegenheit, zu den oben genannten Drucksachen Stellung nehmen zu können. Diese Stellungnahme beschränkt sich bewusst auf die vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 10 (Kinderrechte). Zu den übrigen Vorlagen wird keine Bewertung abgegeben.

Seit vielen Jahren – und mit besonderem Nachdruck seit der ersten Verfassungsänderung 2010, als die Aufnahme von Beteiligungsrechten und des Kindeswohls noch nicht politisch mehrheitsfähig war – fordert der Kinderschutzbund die verfassungsrechtliche Verankerung von Beteiligungsrechten und des Vorrangs des Kindeswohls.

Der Kinderschutzbund begrüßt ausdrücklich, dass nun ein entsprechender Gesetzentwurf vorliegt – ein Meilenstein auf dem Weg zur vollumfänglichen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Schleswig-Holstein.

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse

IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

Der vorliegende Entwurf ist Ausdruck einer bemerkenswerten politischen und gesellschaftlichen Entwicklung: Die Haltung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat sich über ein breites politisches und gesellschaftliches Spektrum hinweg gewandelt – von anfänglicher Skepsis und Ablehnung hin zu grundsätzlicher Offenheit und Dialogbereitschaft.

Der Kinderschutzbund nimmt diese Entwicklung positiv wahr. Angesichts der verfassungsrechtlichen Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen nimmt er gleichwohl eine kritische Prüfung der konkreten Formulierungen vor.

VÖLKERRECHTLICHER RAHMEN: DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention durch Gesetz vom 17. Februar 1992 (BGBl. II S. 121) ratifiziert. Die Konvention trat für Deutschland am 5. April 1992 in Kraft – zunächst noch unter Vorbehalten. Mit Erklärung vom 15. Juli 2010 hat die Bundesregierung diese Vorbehalte gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückgenommen. Seit der Rücknahme der Vorbehalte wird die Konvention in Deutschland ohne diese Vorbehalte angewandt.

Mit der Ratifikation hat sich die Bundesrepublik völkerrechtlich verpflichtet, die in der Konvention niedergelegten Rechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Innerstaatlich sind die Länder und Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gehalten, die Konvention bei Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung wirksam werden zu lassen. Die Bundesländer sind im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Zuständigkeiten gehalten, zur wirksamen Umsetzung beizutragen.

Überdies verpflichtet Artikel 42 der UN-Kinderrechtskonvention die Vertragsstaaten, die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und Kindern allgemein bekannt zu machen. Auch diese Bekanntmachungspflicht kann eine Verankerung der Kinderrechte in der Landesverfassung unterstützen.

PRÜFUNG ABWEICHENDER FORMULIERUNGEN IM VERGLEICH ZUR UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Der Gesetzentwurf wählt in mehrfacher Hinsicht abweichende Formulierungen im Vergleich zum Wortlaut der UN-Kinderrechtskonvention.

Der Kinderschutzbund nimmt dies zum Anlass zu prüfen, ob die gewählten Formulierungen des Gesetzentwurfs tatsächlich geeignet sind, Beteiligungsrechte und den Vorrang des Kindeswohls im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention normativ hinreichend klar und wirksam zu verankern.

1. Geltungsbereich: Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse

Der Gesetzentwurf spricht von „*Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse*“.

Der Kinderschutzbund versteht den Begriff der kindgerechten Lebensverhältnisse in einem umfassenden Sinne. Er umfasst sowohl die individuelle Lebenssituation jedes einzelnen Kindes als auch die Lebensverhältnisse der Gesamtheit aller Kinder. Letzteres schließt etwa auch

Entscheidungen ein, die mittelbare, aber gleichwohl erhebliche Auswirkungen auf Kinder haben – etwa im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes.

Der Kinderschutzbund fordert, in der Begründung klarstellend zu ergänzen, dass der Begriff der kindgerechten Lebensverhältnisse in diesem umfassenden Sinne zu verstehen ist. Es sollte klar gestellt werden, dass mit der gewählten Formulierung keine Einschränkung gegenüber dem Geltungsbereich der UN-Kinderrechtskonvention verbunden ist.

2. Kindeswohl „wesentlich“ berücksichtigen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Wohl der Kinder „wesentlich“ zu berücksichtigen ist.

Der Kinderschutzbund hält diese Formulierung für vertretbar. Das Wort „wesentlich“ bringt in sinnvoller Weise eine besondere Wichtigkeit des Kindeswohls als Abwägungsbelang zum Ausdruck, ohne diesem jedoch eine absolute oder alleinige Vorrangstellung gegenüber sämtlichen anderen Belangen einzuräumen. Das heißt, das Kindeswohl muss sich nicht in allen Abwägungsentscheidungen grundsätzlich durchsetzen, sich aber wesentlich in der Abwägung niederschlagen.

3. Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Kinder „*in angemessener Weise zu beteiligen [sind] und ihre Meinung [...] in einer ihrem Alter und Reifegrad entsprechenden Weise einzubeziehen [ist]*“.

Der Kinderschutzbund begrüßt die ausdrückliche Verankerung von Beteiligungsrechten in der Landesverfassung. Um nicht hinter der Maßgabe der UN-Kinderrechtskonvention zurückzubleiben, fordert der Kinderschutzbund zwei textliche Anpassungen.

- a) Statt „Reifegrad“ sollte „Reife“ verwendet werden.

Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention spricht von der Reife des Kindes nicht vom „Reifegrad“. Die Verwendung des Begriffs „Grad“ suggeriert eine Abstufung, die im Originaltext nicht angelegt ist und die Gefahr einer restriktiveren Auslegung birgt.

- b) Statt „einzubeziehen“ sollte „zu berücksichtigen“ verwendet werden.

Der deutsche Text der UN-Kinderrechtskonvention verwendet in Artikel 12 Absatz 1 ausdrücklich den Begriff „berücksichtigen“. Der Kinderschutzbund fordert, diesen Wortlaut der UN-Kinderrechtskonvention in die Landesverfassung zu übernehmen, da „berücksichtigen“ deutlicher eine inhaltliche Würdigung der kindlichen Meinung impliziert und nicht als nur eine prozedurale Einbeziehung missverstanden werden kann.

Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 soll wie folgt lauten:

Hierbei sind sie in angemessener Weise zu beteiligen und ihre Meinung ist in einer ihrem Alter und ihrer Reife entsprechenden Weise zu berücksichtigen.

4. Einfachgesetzliche Ausgestaltung: Zeitnahe Umsetzung erforderlich

Der Gesetzentwurf benennt: „*Näheres regelt ein Gesetz.*“ Laut Gesetzesbegründung sei eine institutionelle Einbindung von Kindern im Detail nur einfachgesetzlich zu regeln.

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass eine differenzierte einfachgesetzliche Ausgestaltung der Beteiligungsrechte vorgesehen ist. Zugleich fordert der Kinderschutzbund mit Nachdruck, den damit notwendigen Gesetzgebungsprozess zeitnah anzugehen.

Die einfachgesetzliche Regelung muss Strukturen schaffen, die gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche auf allen Ebenen – als Einzelperson, aber auch als Gruppe – beteiligt werden. Dabei sind insbesondere die Anforderungen Verbindlichkeit, Frühzeitigkeit, Nachvollziehbarkeit und eine strukturelle Verankerung zu erfüllen.

ZUSAMMENFASSUNG DER FORDERUNGEN

Der Kinderschutzbund bewertet den vorliegenden Gesetzentwurf als wichtigen Schritt zur Stärkung der Kinderrechte in der Landesverfassung. Im Interesse einer vollständigen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention fordert der Kinderschutzbund folgende Maßnahmen:

- Klarstellung in der Begründung, dass der Begriff der kindgerechten Lebensverhältnisse sowohl individuelle als auch kollektive Belange umfasst und keine Einschränkung gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention darstellt.
- Textliche Anpassung des Artikels 10 Absatz 2 Satz 2: Ersetzung von „Reifegrad“ durch „Reife“ sowie von „einzubeziehen“ durch „zu berücksichtigen“.
- Zeitnahe Einleitung des einfachgesetzlichen Gesetzgebungsverfahrens zur Schaffung verbindlicher Beteiligungsstrukturen auf allen Ebenen.

Gern stehen wir für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eberhard Schmidt-Elsaeßer
Mitglied geschäftsführender Vorstand

Torsten Block
Mitglied Vorstand